



BirdLife Luzern

(ehemals Luzerner Natur- und Vogelschutzverband LNVV)

Statuten

unter Berücksichtigung der Änderungen vom 23. April 1988, 2. April 1995, 15. März 2008, 19. März 2016 und 20. März 2021

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen BirdLife Luzern besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Luzern. BirdLife Luzern ist mit seinen Sektionen Mitglied bei BirdLife Schweiz.

Art. 2 Zweck

Der Verband verfolgt den Zweck, den Natur- und Vogelschutz, den Umwelt- und Landschaftsschutz sowie die biologische Vielfalt im Kanton Luzern zu fördern.

Er sucht diesen Zweck zu erfüllen durch:

- (a) Unterstützung der obgenannten Bestrebungen in allen luzernischen Gemeinden und durch die Förderung seiner Sektionen;
- (b) Schutz und Erhalt der Lebensräume bedrohter Arten;
- (c) Umfassende Anstrengungen zum Erhalt der natürlichen Vielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt;
- (d) Durchführung eigener Aktivitäten sowie Umsetzung nationaler Programme;
- (e) Förderung der Jugendarbeit und der naturkundlichen Ausbildung;
- (f) Information der Öffentlichkeit über die Anliegen und Aktivitäten des Verbandes;
- (g) Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen.

II. Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus Sektionen und Einzelmitgliedern (Einzel-, Familien- und Ehrenmitgliedern).

Art. 4 Sektionen und Einzelmitglieder

Sektionen sind Vereine oder Vereinsabteilungen, die im Sinne des Verbandszwecks tätig sind. Sie sind beitragspflichtig. Über ihre provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung (DV). Die Sektionen anerkennen mit der Aufnahme die Verbandsstatuten sowie die von den zuständigen Organen erlassenen Reglemente und Beschlüsse.

Es können auch Einzelmitglieder und Familienmitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag hin. Die Mitgliedschaft beginnt durch die Überweisung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Art um die Verbandsziele verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6 Austritt

Austrittsgesuche der Sektionen auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 30. September einzureichen. Ausstehende Beiträge, einschliesslich jenen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten. Austritte von Einzelmitgliedern (per Ende eines Jahres) sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austretende Sektionen oder Einzelmitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Verbandes.

Art. 7 Ausschluss

Sektionen können bei Verletzung der Verbandsinteressen auf schriftlichen Antrag hin und durch Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Bei Einzelmitgliedern und Familienmitgliedern kann der Vorstand eine Mitgliedschaft ablehnen oder beenden.

III. Organe des Verbandes

Art. 8 Organe

Organe sind die Delegiertenversammlung (DV), der Vorstand, die Revisoren, die Geschäftsstelle und die Delegierten BirdLife Schweiz.

Art. 9 Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich vor Ende April statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Sektionen einberufen werden.

Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung den Sektionen zuzustellen.

Anträge an die Delegiertenversammlung sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich 10 Tage vorher einzureichen.

Art. 10 Stimmrecht an der Delegiertenversammlung

- Jede Sektion hat zwei Stimmen.
- Sektionen mit mehr als 200 Mitgliedern haben eine weitere Stimme.
- Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
- Die Gesamtheit der Einzelmitglieder und Familienmitglieder, die nicht zugleich einer Sektion angehören, haben zwei Stimmen. Sie sprechen sich vorher über die Stimmabgabe ab.
- Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.

- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann das Geheimverfahren verlangen.
- Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- Findet ein zweiter Wahlgang statt, entscheidet das relative Mehr.

Art. 11 Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Delegiertenversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle Delegiertenversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail, oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 10.

Art. 12 Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für

- (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- (b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- (c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, der Revisoren und der Delegierten BirdLife Schweiz;
- (d) Behandlung der Anträge des Vorstandes, der Sektionen und Einzelmitglieder;
- (e) Festsetzung des Budgets;
- (f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (h) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- (i) Festsetzung des Datums für die nächste Delegiertenversammlung;
- (j) Auflösung des Verbandes.

Die unter lit. a, b, e, f und i aufgeführten Geschäfte sind an jeder ordentlichen Delegiertenversammlung zu behandeln.

Art. 13 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und arbeitet ehrenamtlich. Er wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt.
- Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand vertritt zusammen mit der Geschäftsstelle den Verband gegen aussen.
- Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, für die nicht ausdrücklich die Delegiertenversammlung zuständig ist. Insbesondere wählt der Vorstand den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder inklusive Präsident/Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.
- Bei dringlichen Geschäften kann der Präsident/die Präsidentin auf dem Zirkulationsweg einen Vorstandsbeschluss erwirken.
- Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen kollektiv zu zweien je der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder gemäss besonderem Vorstandsbeschluss zwei Vorstandsmitglieder. Für Einsprachen gegen Projekte und Planungsverfahren genügt die Einzelunterschrift des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin; dies gilt nicht für den Rückzug von Einsprachen.

Art. 14 Revisoren

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren auf vier Jahre. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und stellen ihr Antrag betreffend Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

Art. 15 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle behandelt die Verbandsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes und ist die Dienstleistungsstelle für die Sektionen. Die jährlichen Aufgaben werden im gegenseitigen Einvernehmen zu Jahresbeginn geregelt. Die Geschäftsstelle vertritt zusammen mit dem Vorstand den Verband nach aussen.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er/Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 16 Delegierte BirdLife Schweiz

Die Delegierten BirdLife Schweiz werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie vertreten BirdLife Luzern an der Delegiertenversammlung von BirdLife Schweiz.

IV. Finanzen

Art. 17 Finanzen

- Die Erträge der Verbandskasse setzen sich aus den Sektionsbeiträgen, den Beiträgen von Einzelmitgliedern und Familienmitgliedern sowie weiteren Zuwendungen und Erträgen von Finanzierungsaktionen zusammen. Die Aufwände der Verbandskasse bestehen aus der Finanzierung der Verbandstätigkeit gemäss den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.

- Der Sektionsbeitrag setzt sich aus dem Beitrag an BirdLife Luzern und dem Beitrag an BirdLife Schweiz zusammen.
- Der Beitrag pro Sektionsmitglied an BirdLife Luzern wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder und Familienmitglieder wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen eigenes Vermögen. Eine Haftbarkeit der angeschlossenen Sektionen und die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder sind ausgeschlossen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Versicherung

Mitglieder von BirdLife Luzern und seinen Sektionen sowie beauftragte Helfer/Helferinnen und weitere teilnehmende Personen sind bei der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die BirdLife Schweiz auf Kosten seiner Mitgliederorganisationen und Sektionen abschliesst.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Revision der Statuten

Für Änderungen der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung erforderlich.

Art. 21 Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung notwendig. Allfälliges Vermögen wird dem Kanton Luzern zur Aufbewahrung übergeben, die Verbandsschriften und das übrige Inventar werden im Kantonsarchiv aufbewahrt, bis sich ein neuer Verband gegründet hat, der ähnliche Ziele verfolgt.

Art. 22 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 20. März 2021 angenommen. Sie ersetzen jene vom 19. März 2016 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Peter Knaus
Der Aktuar: Martin Käch